

SECURITY KAG

Schelhammer Capital - Aktien Dividende

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Steuerliche Behandlung Deutschland

für das Rechnungsjahr
vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Mit Sicherheit faktenbasiert

Schelhammer Capital- Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.08.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>3,7000 EUR</p> <p>2,5900 EUR 1,4800 EUR 0,7400 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) am 01.08.2024 eine Ausschüttung von 3,7000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 98,73 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 1,7623 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 3,5000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	98,73 EUR
---	-----------

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	95,46 EUR
---	-----------

Der Wertverlust im Kalenderjahr 2023 beträgt 3,2700 EUR und die Ausschüttung 3,5000 EUR, der Mehrbetrag beträgt somit insgesamt 0,2300 EUR. Der Mehrbetrag unterschreitet daher den errechneten Basisertrag und begrenzt diesen. Da zudem die Ausschüttung den gekürzten Basisertrag von 0,2300 EUR übersteigt, ergibt sich für das Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilhaber des Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 3,7000 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 2,5900 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 1,4800 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,7400 EUR (80 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien Dividende bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den beiden Veranlagungsjahren 2022 bis 2024 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilinhaber des
Schelhammer Capital - Aktien Dividende
(AT0000A2Y6H6)

4. Februar 2025

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital - Aktien Dividende** (AT0000A2Y6H6) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als Aktienfonds nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten.

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2023	98,889
02.06.2023	98,870
05.06.2023	99,099
06.06.2023	98,431
07.06.2023	98,453
09.06.2023	98,252
12.06.2023	98,153
13.06.2023	99,396
14.06.2023	99,393
15.06.2023	99,382
16.06.2023	99,390
19.06.2023	99,157
20.06.2023	99,239
21.06.2023	99,236
22.06.2023	99,017
23.06.2023	98,079
26.06.2023	99,594
27.06.2023	99,580
28.06.2023	99,455
29.06.2023	99,460
30.06.2023	99,343
03.07.2023	99,363
04.07.2023	98,623
05.07.2023	99,449
06.07.2023	99,424
07.07.2023	99,413
10.07.2023	99,418
11.07.2023	99,422
12.07.2023	99,424
13.07.2023	99,428
14.07.2023	99,407
17.07.2023	99,319
18.07.2023	98,921
19.07.2023	98,883
20.07.2023	99,694
21.07.2023	99,667
24.07.2023	99,641
25.07.2023	99,645
26.07.2023	99,628
27.07.2023	99,513
28.07.2023	99,492
31.07.2023	95,856
01.08.2023	99,243
02.08.2023	99,245
03.08.2023	99,244
04.08.2023	98,212
07.08.2023	98,607
08.08.2023	98,612
09.08.2023	98,095
10.08.2023	98,978
11.08.2023	99,066
14.08.2023	99,013
16.08.2023	98,599
17.08.2023	98,595
18.08.2023	98,492
21.08.2023	99,375
22.08.2023	99,377
23.08.2023	99,081
24.08.2023	99,086
25.08.2023	99,056
28.08.2023	99,057
29.08.2023	98,941
30.08.2023	98,950
31.08.2023	98,942

01.09.2023	98,929
04.09.2023	98,938
05.09.2023	98,942
06.09.2023	98,937
07.09.2023	98,926
08.09.2023	98,909
11.09.2023	98,921
12.09.2023	98,810
13.09.2023	98,330
14.09.2023	98,357
15.09.2023	99,383
18.09.2023	99,376
19.09.2023	99,351
20.09.2023	99,352
21.09.2023	99,340
22.09.2023	99,283
25.09.2023	98,654
26.09.2023	99,157
27.09.2023	99,031
28.09.2023	99,031
29.09.2023	98,972
02.10.2023	99,030
03.10.2023	98,630
04.10.2023	98,404
05.10.2023	98,784
06.10.2023	98,816
09.10.2023	98,817
10.10.2023	98,824
11.10.2023	98,830
12.10.2023	98,373
13.10.2023	98,220
16.10.2023	99,090
17.10.2023	99,066
18.10.2023	99,003
19.10.2023	98,999
20.10.2023	98,975
23.10.2023	98,964
24.10.2023	98,860
25.10.2023	98,860
27.10.2023	98,869
30.10.2023	98,739
31.10.2023	98,728
02.11.2023	99,333
03.11.2023	98,946
06.11.2023	99,455
07.11.2023	99,459
08.11.2023	99,455
09.11.2023	99,374
10.11.2023	99,345
13.11.2023	99,357
14.11.2023	99,357
15.11.2023	99,347
16.11.2023	99,349
17.11.2023	99,270
20.11.2023	99,283
21.11.2023	99,271
22.11.2023	99,078
23.11.2023	99,081
24.11.2023	99,615
27.11.2023	99,558
28.11.2023	99,560
29.11.2023	99,554
30.11.2023	99,415
01.12.2023	99,382
04.12.2023	99,392
05.12.2023	99,490

06.12.2023	99,374
07.12.2023	99,369
11.12.2023	99,370
12.12.2023	99,379
13.12.2023	99,380
14.12.2023	99,517
15.12.2023	99,664
18.12.2023	99,411
19.12.2023	99,373
20.12.2023	99,356
21.12.2023	99,357
22.12.2023	100,215
27.12.2023	99,213
28.12.2023	99,213
29.12.2023	99,219
02.01.2024	99,229
03.01.2024	98,756
04.01.2024	98,747
05.01.2024	98,745
08.01.2024	98,757
09.01.2024	98,759
10.01.2024	98,760
11.01.2024	98,765
12.01.2024	99,463
15.01.2024	99,457
16.01.2024	99,474
17.01.2024	99,431
18.01.2024	99,748
19.01.2024	99,739
22.01.2024	99,927
23.01.2024	99,598
24.01.2024	99,594
25.01.2024	99,597
26.01.2024	99,475
29.01.2024	99,488
30.01.2024	99,454
31.01.2024	99,057
01.02.2024	99,635
02.02.2024	99,640
05.02.2024	99,630
06.02.2024	99,633
07.02.2024	99,633
08.02.2024	99,632
09.02.2024	99,613
12.02.2024	99,549
13.02.2024	98,605
14.02.2024	98,603
15.02.2024	99,497
16.02.2024	99,499
19.02.2024	99,566
20.02.2024	99,571
21.02.2024	99,575
22.02.2024	99,578
23.02.2024	99,546
26.02.2024	99,503
27.02.2024	99,505
28.02.2024	99,508
29.02.2024	99,504
01.03.2024	99,452
04.03.2024	99,465
05.03.2024	99,469
06.03.2024	99,528
07.03.2024	99,529
08.03.2024	99,388
11.03.2024	99,360
12.03.2024	99,364

13.03.2024	99,229
14.03.2024	99,211
15.03.2024	99,122
18.03.2024	99,196
19.03.2024	99,099
20.03.2024	99,108
21.03.2024	99,148
22.03.2024	98,359
25.03.2024	98,920
26.03.2024	98,799
27.03.2024	98,802
28.03.2024	99,469
02.04.2024	98,655
03.04.2024	98,655
04.04.2024	98,636
05.04.2024	98,626
08.04.2024	98,577
09.04.2024	98,587
10.04.2024	98,461
11.04.2024	98,945
12.04.2024	98,874
15.04.2024	98,743
16.04.2024	98,495
17.04.2024	98,079
18.04.2024	98,615
19.04.2024	98,609
22.04.2024	98,610
23.04.2024	98,569
24.04.2024	98,566
25.04.2024	99,182
26.04.2024	99,176
29.04.2024	99,163
30.04.2024	99,237
02.05.2024	99,157
03.05.2024	99,121
06.05.2024	99,130
07.05.2024	99,046
08.05.2024	99,020
10.05.2024	99,380
13.05.2024	99,290
14.05.2024	99,197
15.05.2024	99,174
16.05.2024	99,179
17.05.2024	99,151
21.05.2024	99,100
22.05.2024	99,092
23.05.2024	99,095
24.05.2024	98,866
27.05.2024	99,154
28.05.2024	99,159
29.05.2024	99,517
31.05.2024	99,337

Schelhammer Capital- Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.08.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>3,7000 EUR</p> <p>2,5900 EUR 1,4800 EUR 0,7400 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) am 01.08.2024 eine Ausschüttung von 3,7000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 99,10 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 1,7689 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 3,5000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	99,10 EUR
---	-----------

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	96,41 EUR
---	-----------

Der Wertverlust im Kalenderjahr 2023 beträgt 2,6900 EUR und die Ausschüttung 3,5000 EUR, der Mehrbetrag beträgt somit insgesamt 0,8100 EUR. Der Mehrbetrag unterschreitet daher den errechneten Basisertrag und begrenzt diesen. Da zudem die Ausschüttung den gekürzten Basisertrag von 0,8100 EUR übersteigt, ergibt sich für das Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilhaber des Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 3,7000 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 2,5900 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 1,4800 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,7400 EUR (80 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien Dividende bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den beiden Veranlagungsjahren 2022 bis 2024 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilinhaber des
Schelhammer Capital - Aktien Dividende
(AT0000A2Y6J2)

4. Februar 2025

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital - Aktien Dividende** (AT0000A2Y6J2) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als Aktienfonds nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten.

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktienquote (%)
01.06.2023	98,889
02.06.2023	98,870
05.06.2023	99,099
06.06.2023	98,431
07.06.2023	98,453
09.06.2023	98,252
12.06.2023	98,153
13.06.2023	99,396
14.06.2023	99,393
15.06.2023	99,382
16.06.2023	99,390
19.06.2023	99,157
20.06.2023	99,239
21.06.2023	99,236
22.06.2023	99,017
23.06.2023	98,079
26.06.2023	99,594
27.06.2023	99,580
28.06.2023	99,455
29.06.2023	99,460
30.06.2023	99,343
03.07.2023	99,363
04.07.2023	98,623
05.07.2023	99,449
06.07.2023	99,424
07.07.2023	99,413
10.07.2023	99,418
11.07.2023	99,422
12.07.2023	99,424
13.07.2023	99,428
14.07.2023	99,407
17.07.2023	99,319
18.07.2023	98,921
19.07.2023	98,883
20.07.2023	99,694
21.07.2023	99,667
24.07.2023	99,641
25.07.2023	99,645
26.07.2023	99,628
27.07.2023	99,513
28.07.2023	99,492
31.07.2023	95,856
01.08.2023	99,243
02.08.2023	99,245
03.08.2023	99,244
04.08.2023	98,212
07.08.2023	98,607
08.08.2023	98,612
09.08.2023	98,095
10.08.2023	98,978
11.08.2023	99,066
14.08.2023	99,013
16.08.2023	98,599
17.08.2023	98,595
18.08.2023	98,492
21.08.2023	99,375
22.08.2023	99,377
23.08.2023	99,081
24.08.2023	99,086
25.08.2023	99,056
28.08.2023	99,057
29.08.2023	98,941
30.08.2023	98,950
31.08.2023	98,942

01.09.2023	98,929
04.09.2023	98,938
05.09.2023	98,942
06.09.2023	98,937
07.09.2023	98,926
08.09.2023	98,909
11.09.2023	98,921
12.09.2023	98,810
13.09.2023	98,330
14.09.2023	98,357
15.09.2023	99,383
18.09.2023	99,376
19.09.2023	99,351
20.09.2023	99,352
21.09.2023	99,340
22.09.2023	99,283
25.09.2023	98,654
26.09.2023	99,157
27.09.2023	99,031
28.09.2023	99,031
29.09.2023	98,972
02.10.2023	99,030
03.10.2023	98,630
04.10.2023	98,404
05.10.2023	98,784
06.10.2023	98,816
09.10.2023	98,817
10.10.2023	98,824
11.10.2023	98,830
12.10.2023	98,373
13.10.2023	98,220
16.10.2023	99,090
17.10.2023	99,066
18.10.2023	99,003
19.10.2023	98,999
20.10.2023	98,975
23.10.2023	98,964
24.10.2023	98,860
25.10.2023	98,860
27.10.2023	98,869
30.10.2023	98,739
31.10.2023	98,728
02.11.2023	99,333
03.11.2023	98,946
06.11.2023	99,455
07.11.2023	99,459
08.11.2023	99,455
09.11.2023	99,374
10.11.2023	99,345
13.11.2023	99,357
14.11.2023	99,357
15.11.2023	99,347
16.11.2023	99,349
17.11.2023	99,270
20.11.2023	99,283
21.11.2023	99,271
22.11.2023	99,078
23.11.2023	99,081
24.11.2023	99,615
27.11.2023	99,558
28.11.2023	99,560
29.11.2023	99,554
30.11.2023	99,415
01.12.2023	99,382
04.12.2023	99,392
05.12.2023	99,490

06.12.2023	99,374
07.12.2023	99,369
11.12.2023	99,370
12.12.2023	99,379
13.12.2023	99,380
14.12.2023	99,517
15.12.2023	99,664
18.12.2023	99,411
19.12.2023	99,373
20.12.2023	99,356
21.12.2023	99,357
22.12.2023	100,215
27.12.2023	99,213
28.12.2023	99,213
29.12.2023	99,219
02.01.2024	99,229
03.01.2024	98,756
04.01.2024	98,747
05.01.2024	98,745
08.01.2024	98,757
09.01.2024	98,759
10.01.2024	98,760
11.01.2024	98,765
12.01.2024	99,463
15.01.2024	99,457
16.01.2024	99,474
17.01.2024	99,431
18.01.2024	99,748
19.01.2024	99,739
22.01.2024	99,927
23.01.2024	99,598
24.01.2024	99,594
25.01.2024	99,597
26.01.2024	99,475
29.01.2024	99,488
30.01.2024	99,454
31.01.2024	99,057
01.02.2024	99,635
02.02.2024	99,640
05.02.2024	99,630
06.02.2024	99,633
07.02.2024	99,633
08.02.2024	99,632
09.02.2024	99,613
12.02.2024	99,549
13.02.2024	98,605
14.02.2024	98,603
15.02.2024	99,497
16.02.2024	99,499
19.02.2024	99,566
20.02.2024	99,571
21.02.2024	99,575
22.02.2024	99,578
23.02.2024	99,546
26.02.2024	99,503
27.02.2024	99,505
28.02.2024	99,508
29.02.2024	99,504
01.03.2024	99,452
04.03.2024	99,465
05.03.2024	99,469
06.03.2024	99,528
07.03.2024	99,529
08.03.2024	99,388
11.03.2024	99,360
12.03.2024	99,364

13.03.2024	99,229
14.03.2024	99,211
15.03.2024	99,122
18.03.2024	99,196
19.03.2024	99,099
20.03.2024	99,108
21.03.2024	99,148
22.03.2024	98,359
25.03.2024	98,920
26.03.2024	98,799
27.03.2024	98,802
28.03.2024	99,469
02.04.2024	98,655
03.04.2024	98,655
04.04.2024	98,636
05.04.2024	98,626
08.04.2024	98,577
09.04.2024	98,587
10.04.2024	98,461
11.04.2024	98,945
12.04.2024	98,874
15.04.2024	98,743
16.04.2024	98,495
17.04.2024	98,079
18.04.2024	98,615
19.04.2024	98,609
22.04.2024	98,610
23.04.2024	98,569
24.04.2024	98,566
25.04.2024	99,182
26.04.2024	99,176
29.04.2024	99,163
30.04.2024	99,237
02.05.2024	99,157
03.05.2024	99,121
06.05.2024	99,130
07.05.2024	99,046
08.05.2024	99,020
10.05.2024	99,380
13.05.2024	99,290
14.05.2024	99,197
15.05.2024	99,174
16.05.2024	99,179
17.05.2024	99,151
21.05.2024	99,100
22.05.2024	99,092
23.05.2024	99,095
24.05.2024	98,866
27.05.2024	99,154
28.05.2024	99,159
29.05.2024	99,517
31.05.2024	99,337